



Stadt  
**Bad Rappenau**

Landkreis Heilbronn

**STERNEMANN  
UND GLUP**

FREIE ARCHITEKTEN UND STADTPLANER

ZWINGERGASSE 10 · 74889 SINSHEIM  
TEL: 0 72 61 / 94 34 0 · FAX: 0 72 61 / 94 34 34

**Bebauungsplan „Boppengrund II“, 74906 Bad Rappenau, Stadtteil Bonfeld**  
Projekt-Nr. 308012

## Zusammenfassung und Kommentierung

der im Zuge der Anhörung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Anregungen	Kommentierung Büro Sternemann und Glup
<b>A – Anhörung der Träger öffentlicher Belange</b>	
<b>Ordnungsziffer 1 :</b> <b>Landkreis Heilbronn, Schreiben vom 19.03.2018</b>	
Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden landwirtschaftliche Nutzflächen überplant. Die landwirtschaftlichen Belange sind in die Abwägung einzustellen. Die Anwendung der digitalen Flurbilanz wird in diesem Zusammenhang empfohlen.	<p>Von der Planung betroffen sind landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen mit einer hohen, bis sehr hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit. Sie dienen derzeit der nachhaltigen und wirtschaftlichen Erzeugung von Lebens- und Futtermitteln.</p> <p>Der mit der Ausweisung eines Wohngebietes einhergehende Verlust dieser landwirtschaftlichen Nutzflächen ist in die Abwägung einzustellen. Wie alle Ackerflächen auf der Gemarkung Bonfeld, liegen die überplanten Flächen lt. der Wirtschaftsfunktionskarte der Flurbilanz in der Vorrangflurstufe I. Laut LGRB weisen die guten bis sehr guten Böden durchgehend Ackerzahlen zwischen 60 und &gt; 74 auf und sind grundsätzlich in der landwirtschaftlichen Nutzung zu halten. In der Abwägung ist jedoch darauf hinzuweisen, dass ähnlich gute Ackerböden mit hoher Funktionserfüllung in der Umgebung sehr häufig vorhanden sind. Mit der Erschließung des Baugebietes und dessen Aufsiedlung werden sich die Flächen der Vorrangflurstufe I, bezogen auf die Gemarkungen der Stadt Bad Rappenau (rd. 3.635 ha), um ca. 0,1 % reduzieren.</p> <p><b>Wir schlagen vor, es bei der Ausweisung des Plangebietes in der vorgesehenen Größe gemäß der Kennzeichnung im Flächennutzungsplan zu belassen.</b> <b>Die „Begründung“ zum Bebauungsplan ist um diesen Abwägungsvorgang zu ergänzen.</b> Des Weiteren wird der Umweltbericht zum Bebauungsplan um diese Thematik unter dem Schutzgut „Mensch“ ergänzt.</p>

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der Anhörung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Anregungen	Kommentierung Büro Sternemann und Glup
<p>Zu der westlich des Plangebietes gelegenen Obstanlage wird empfohlen, einen Abstand von mindestens 20 m zwischen dem Rand der hier vorhandenen Plantage und den geplanten Wohngrundstücken einzuhalten.</p>	<p>Nach dem derzeitigen Planungsstand wird die vorhandene Obstanlage lediglich durch einen 4,00 m breiten Feldweg von den ausgewiesenen Wohnbauflächen getrennt. Die überbaubaren Flächen weisen einen vorgegebenen Mindestabstand von 12,00 m zu der Obstanlage auf (eine Ausnahme bildet das südlich gelegene Grundstück – Mindestabstand 10,50 m).</p> <p>Darüber hinaus soll gemäß dem bisherigen Abwägungsvorschlag eine 4,00 m breite geschlossene Hecke verhindern, dass von der Obstplantage Pflanzenschutzmittel auf die Nutz- und Ziergärten bzw. auf die Freiflächen des Plangebietes abdriften können.</p> <p>Der Forderung des Landratsamtes kann nicht gefolgt werden, da dieses erhebliche Auswirkungen auf die Ausbildung des vorgeschlagenen und auch schlüssigen Erschließungskonzeptes hätte. Darüber hinaus müsste, zur Vermeidung zu tiefer Einzelgrundstücke, die auszuweisenden Baufläche um eine Größe von ca. 2.200 m<sup>2</sup> reduziert werden und stattdessen eine öffentliche Grünfläche Aufnahme in den Bebauungsplan finden.</p> <p>Bei der angesprochenen Obstanlage wird laut den Betreibern ein kontrollierter, integrierter Anbau betrieben. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erfolgt dosiert in einem nur unbedingt erforderlichen Umfang. Dieses wird gemäß den bestehenden Vorgaben dokumentiert.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist des Weiteren darauf hinzuweisen, dass die Baumkultur lediglich eine Höhe von ca. 3,00 m aufweist und damit die Gefahr abdriftender Pflanzenschutzmittel wesentlich geringer ist, als bei größeren Anpflanzungen.</p> <p>Die Betriebsstruktur und die praktizierte Art des Obstanbaus gewährleisten, dass es bei den geplanten Abständen zwischen der Obstanlage und dem heranrückenden Wohngebiet zu keinem spürbaren Konfliktpotential kommen wird. Die getroffenen Festsetzungen im Bebauungsplan sind diesbezüglich als „ausgewogen“ zu bezeichnen.</p> <p><b>Wir schlagen vor es bei den planungsrechtlichen Festsetzungen zu belassen und die „Begründung“ zum Bebauungsplan um die oben getroffenen Angaben zu ergänzen.</b></p>

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der Anhörung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Anregungen	Kommentierung Büro Sternemann und Glup
<p>Das Landratsamt Heilbronn nimmt Bezug auf die Ziffern 9 (Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft) und 10 (Pflanzgebote) der „Schriftliche Festsetzungen“. Die Einhaltung der hierin formulierten „Pflanzgebote“ muss sichergestellt sein.</p>	<p>Wir schlagen vor, die Forderung in den Bebauungsplan aufzunehmen, dass die zukünftigen Bauherren sich bereits auf der Ebene des Bauantrages mit der Einhaltung der Ziffer 10. der „Schriftliche Festsetzungen“ auseinandersetzen und hier den Nachweis führen müssen, wie sie im Detail dem „Pflanzgebot“ des Bebauungsplane entsprechen wollen.</p>
<p>Unter den Ziffern 9.1. und 9.2. wird angeregt, Hochstämme mit einem Stammumfang von mindestens 16/18 cm zu pflanzen.</p>	<p>Nach den derzeitigen Formulierungen beträgt der Stammumfang der zu pflanzenden Einzelbäume mindestens 10/12 cm bzw. 12/14 cm.</p> <p><b>Wir schlagen vor, der Anregung zu entsprechen.</b></p>
<p>Aus der Sicht des Naturschutzes wird es als erforderlich angesehen, die Anlage von sogenannten „Steingärten“ zu untersagen.</p>	<p><b>Wir schlagen vor, die „Örtliche Bauvorschriften“</b> aus gestalterischen und aus Gründen des Naturschutzes wie folgt <b>zu ergänzen</b> :</p> <p style="padding-left: 40px;"><u>Ziffer 2.4. „Unbebaute Flächen, Vorgärten“</u> „Lose Material- oder Steinschüttungen zur Gestaltung der unbebauten Flächen sind unzulässig.</p> <p style="padding-left: 40px;">Bewegliche Abfallbehälter auf den Privatgrundstücken sind so anzuordnen oder durch bauliche Maßnahmen und Bepflanzungen so zu verdecken, dass sie von der öffentlichen Fläche her nicht einsehbar sind.“</p>
<p>Es wird angeregt, die nord-westlich gelegenen Flächen, auf denen ein „Pflanzgebot“ zur Eingrünung des Plangebietes ausgewiesen wurde, als „öffentliche Fläche“ auszuweisen. Damit kann dauerhaft eine zusammenhängende und fachgerechte Anlage sowie eine sachgemäße Pflege garantiert werden.</p>	<p><b>In der Abwägung aller Belange schlagen wir vor, die angesprochene, an den Außenbereich angrenzende, zu bepflanzende Fläche in Privateigentum zu belassen und damit weiterhin als „Baufläche“ auszuweisen.</b></p> <p>Gegen eine Ausweisung einer „öffentliche Grünfläche“ sprechen der hierdurch entstehende öffentliche Flächenbedarf und der damit verbundene Verlust ausgewiesener Bauflächen, aber auch der kommunale Pflegeaufwand.</p> <p>Aufgrund der zu Recht angesprochenen Bedeutung dieser Eingrünungs-Maßnahme schlagen wir vor, die zukünftigen Bauherren der hiervon betroffenen acht Einzelgrundstücke zu sensibilisieren und auf die Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplanes besonders zu achten.</p>
<p>Es wird Bezug genommen auf den artenschutzrechtlichen Beitrag zum Bebauungsplan. Der Wegfall von Bruthabitaten ist durch das Anlegen von vier Lerchenfenstern auszugleichen. In räumlicher Nähe zu den Lerchenfenstern ist darüber hinaus ein Grünstreifen mit einer Mindestbreite von 6,00 m anzulegen, der den Lerchen als Nahrungsquelle dienen soll. Dieser sollte eine Mindestgröße von 500 m<sup>2</sup> aufweisen. Der Grünstreifen ist langfristig zu erhalten.</p>	<p>Der Anregung des Landratsamtes, zusätzlich zu den Lerchenfenstern auch einen Blühstreifen in einer Größe von ca. 500 m<sup>2</sup> anzulegen ist zu folgen.</p> <p>Wir schlagen vor, den Fachbeitrag „Artenschutz“ hieraufhin anzupassen.</p>

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der Anhörung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Anregungen	Kommentierung Büro Sternemann und Glup
<p>Für die Ansaat wird empfohlen, eine Grünmischung gesicherter Herkunft, wie etwa der „Schmetterlings- und Wildbienensaum“ zu verwenden.</p>	
<p>Es wird darauf verwiesen, dass für externe Kompensations-Maßnahmen sowie für vorgezogene artenschutzrechtliche Maßnahmen („CEF-Maßnahmen“) der Abschluss eines öffentlich rechtlichen Vertrages zwischen der Stadt Bad Rappenau und dem Landratsamt Heilbronn erforderlich ist. Dies gilt für den Fall, dass Maßnahmen auf Grundstücken durchgeführt werden, die nicht im Eigentum der Stadt stehen. Darüber hinaus muss eine dingliche Sicherung über das Grundbuch erfolgen. Sowohl der im Vorfeld abgestimmte öffentlich rechtliche Vertrag, als auch die dingliche Sicherung müssen spätestens zum Zeitpunkt des Satzungs-Beschlusses vorliegen. Um Übersendung eines Vertrags-Entwurfes wird gebeten.</p>	<p>Die Umsetzung des Plangebietes erfordert die Umsetzung externer Kompensations-Maßnahmen und damit, wie dargestellt, den Abschluss eines öffentlich rechtlichen Vertrages zwischen der Stadt Bad Rappenau und dem Landratsamt Heilbronn. Ein entsprechender Vertrag ist abzuschließen.</p>
<p>Die Abwasser- und Regenwasserableitung müssen sichergestellt und die hydraulische Kapazität des Kanalnetzes nachgewiesen sein. Auch die Kapazität der aufnehmenden Kläranlage ist daraufhin zu prüfen.</p>	<p>Die fachliche Prüfung und Abstimmung mit dem Landratsamt Heilbronn erfolgt im Zuge der Erschließungsplanung durch das beauftragte Ingenieurbüro. Vorgesehen ist eine Entwässerung des Plangebietes im modifizierten Mischsystem (Einleitung des von den Dachflächen abfließenden Oberflächenwassers in einen Regenwasserkanal).</p>
<p>Die Lage des geplanten RRB wird kritisch beurteilt. Es muss eine Kreuzung des „Seelesbach“ erfolgen, welches zu einem erhöhten technischen Aufwand für den Bau und auch den Betrieb des Beckens führen wird.</p>	<p>Nach Rücksprache mit dem beauftragten Ingenieurbüro wird vorgeschlagen Konzeption des Entwurfes weiterzuerfolgen. Ausschlaggebend für die Lage des Rückhaltebeckens ist die Topographie. Es ist sinnvoll, die zur Verfügung stehende Fläche zwischen der Obstplantage und dem „Seelesbach“ so auszuformen, dass einerseits ein wirtschaftlich tragbares und umsetzbares städtebauliches Konzept entsteht, andererseits ausreichend große Fläche für die geplante Renaturierung des Bachlaufes mit großen Freiflächen verbleiben. <b>Die Ausweisung eines Regenüberlaufbeckens westlich des „Seelesbach“ scheidet unter diesem Aspekt unserer Auffassung nach aus.</b></p> <p>Wir schlagen vor, im weiteren Planungsprozess den Standort zu optimieren und die hier angesprochenen Fragen des technischen Aufwandes mit der Verfügbarkeit der Flächen in Übereinstimmung zu bringen.</p>
<p>Die Ausweisung eines breiten Gewässerrandstreifens entlang des „Seelesbach“ wird ausdrücklich begrüßt. Für die geplante Umgestaltung ist ein Plangenehmigungsverfahren gemäß § 31 WHG durchzuführen. Das Landratsamt Heilbronn verweist auf den Umstand, dass innerorts ein 5,00 m breiter Gewässerrandstreifen freizuhalten ist.</p>	<p>Der Bebauungsplanentwurf berücksichtigt durch die Ausweisung einer öffentlichen Grünfläche weitestgehend die Einhaltung des geforderten Mindestabstandes von 10,00 m zwischen der Böschungsoberkante und dem zukünftigen Bauplatz. Durch den geplanten mäandrierenden Verlauf kommt es zu punktuellen Unterschreitungen, aber auch zu Überschreitungen dieser empfohlenen Abstandsbreite.</p>

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der Anhörung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

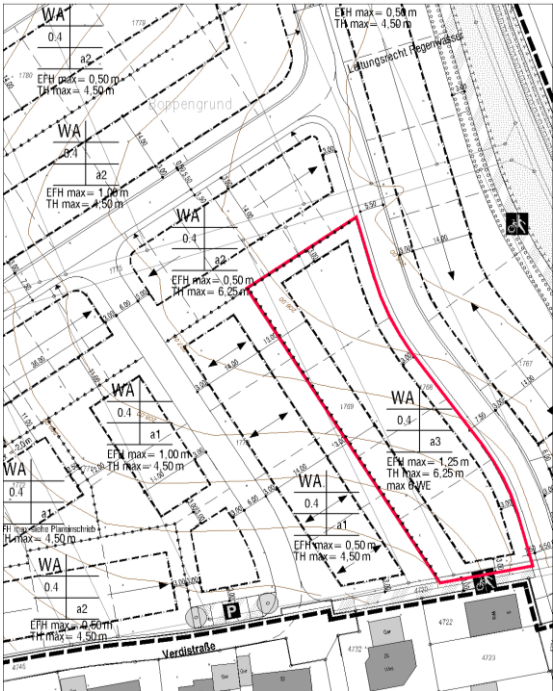
Anregungen	Kommentierung Büro Sternemann und Glup
Um gemäß EU-WRRL den guten ökologischen Zustand des Gewässers herstellen zu können, ist ein Gewässerentwicklungstreifen von 10,00 m Breite in die Planung einzubeziehen.	Grundsätzlich ist festzustellen, dass die vorliegende Planung den Vorgaben des Wassergesetzes Baden-Württemberg entspricht.
<b>Ordnungsziffer 2 : Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz, Schreiben vom 09.03.2018</b>	
Aus raumordnerischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass insbesondere der § 1 Abs. 3 bis 5 BauGB sowie der § 1 a Abs. 2 BauGB zu berücksichtigen sind. Diesen Regelungen ist in der „Begründung“ angemessen Rechnung zu tragen.	Die „Begründung“ wird ergänzt.
<b>Ordnungsziffer 3 : Regionalverband Heilbronn – Franken, Schreiben vom 26.02.2018</b>	
Die Planung betrifft keine regionalplanerischen Zielfestlegungen. Bedenken werden nicht vorgetragen.	---
<b>Ordnungsziffer 4 : Deutsche Telekom Technik GmbH, Heilbronn, Schreiben vom</b>	
Es wird auf die Stellungnahme vom 15.05.2017 verwiesen. Diese Stellungnahme gilt weiterhin.	
<b>Ordnungsziffer 5 : Unitymedia, Schreiben vom 06.03.2018</b>	
Die Stellungnahme vom 10.05.2017 hat weiterhin Gültigkeit.	
<b>Ordnungsziffer 6 : Stadt Heilbronn, Schreiben vom 16.03.2018</b>	
Durch die Planung werden die Interessen der Stadt Heilbronn nicht berührt.  Die Wohnbaufläche ist Bestandteil der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes, welcher die Stadt Heilbronn zugestimmt hat.  Seitens der Stadt Heilbronn werden keine Anregungen zur Planung vorgetragen.	---
<b>Ordnungsziffer 7 : Stadtverwaltung Bad Wimpfen, Schreiben vom 07.03.2018</b>	
Die Belange der Stadt Bad Wimpfen werden durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht berührt.	---

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der Anhörung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

<b>Anregungen</b>	<b>Kommentierung Büro Sternemann und Glup</b>
-------------------	---

<b>B – Offenlage</b>	
<p><b>Der Bebauungsplan-Entwurf „Boppengrund II“ lag in der Zeit vom 16.02.2018 bis 19.03.2018 im Rathaus der Stadt Bad Rappenau öffentlich aus.</b></p> <p><b>Im Zuge dieses Verfahrensschrittes gingen die nachfolgend aufgeführten, zum Teil gleichlautenden Stellungnahmen ein :</b></p>	
<b>Einwender 1, 2 und 3 : Schreiben vom 06.03.2018 bzw. vom 10.03.2018</b>	
<p>Die Einwender sprechen sich gegen den geplanten Bau von Mehrfamilien-Wohnhäusern in ihrem unmittelbaren Umfeld aus.</p> <p>Kritisiert wird, dass inmitten bestehender Einfamilienhäuser nunmehr Mehrfamilienhäuser mit Tiefgaragen gebaut werden sollen.</p> <p>Die sich ergebenden Nachteile liegen in der Verschattung der eigenen Grundstücke sowie in einem massiven Anstieg der Anzahl fahrender und parkender Autos. Das Ortsbild wird negativ geprägt und der dörfliche Charakter geht verloren.</p> <p>Darüber hinaus befürchten die Eigentümer benachbarter Grundstücke einen teilweisen Verlust ihrer Privatsphäre, weil aus den neuen Wohnungen von oben herab in die Häuser und Gärten eine Einsichtnahme entstehen wird.</p> <p>Befürchtet werden des Weiteren ein zusätzlicher Lärm sowie eine „Unruhe“.</p>	<p>Der Bebauungsplan-Entwurf lässt auf vier Einzelgrundstücken, anstelle der ansonsten geltenden maximal drei Wohneinheiten, die Errichtung von Gebäuden mit maximal sechs Wohneinheiten zu. Hiermit verbunden ist keine wesentlich höhere Gebäudekubatur. Lediglich die Zulässigkeit einer um 75 cm höheren Sockelhöhe geht auf die Möglichkeit ein, an diesem Standort Mehrfamilien-Wohnhäuser und damit auch Tiefgaragen zu errichten.</p> <p>Damit relativiert sich die dargestellte Befürchtung, größere Nachteile durch eine Verschattung hinnehmen zu müssen bzw. der befürchtete Verlust einer Privatsphäre.</p> <p>Die in den „Örtliche Bauvorschriften“ vorgesehene Erhöhung der Stellplatzverpflichtung auf zwei Kfz-Stellplätze je Wohneinheit gewährleistet, dass auch bei der Errichtung von Mehrfamilien-Wohnhäusern die erforderliche Anzahl an Parkplätzen auf dem jeweils eigenen Grundstück entstehen wird.</p> <p>Die bei einer vollständigen Ausnutzung des Planungsrechtes maximal entstehenden 12 zusätzlichen Wohneinheiten (4 x 6 WE anstatt 4 x 3 WE) werden nicht zu einem massiven Anstieg der Fahrbewegungen und parkender Fahrzeuge im Plangebiet führen und damit auch nicht den Charakter des Gebietes prägen.</p> <p>Der Bebauungsplan-Entwurf beschränkt die zulässige Anzahl an Wohneinheiten im überwiegenden Teil des Plangebietes mit der von den Einwendern geführten Argumentation.</p> <p>Eine Erhöhung der Anzahl zulässiger Wohneinheiten für vier Grundstücke wird im Plangebiet als angemessen angesehen und ist als „bedarfsgerecht“ zu bezeichnen.</p> <p>Die getroffene Standortwahl sowie die auch ausgesprochene Beschränkung der hier maximal sechs Wohneinheiten werden nicht dazu führen, dass sich der Gesamt-Charakter des Baugebietes „Boppengrund“ spürbar verändern wird.</p>

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der Anhörung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Anregungen	Kommentierung Büro Sternemann und Glup
	<p>Die vorgetragenen Argumente sind in der Abwägung zu berücksichtigen.</p> <p>Wir schlagen vor, es bei der Festsetzung von maximal sechs Wohneinheiten im nachfolgend dargestellten Bereich zu belassen.</p> 
<p><b>Einwender 4 : Schreiben vom 12.03.2018</b></p>	
<p>Der Einwender äußert Bedenken hinsichtlich der geplanten Zufahrt für das Baugebiet „Boppengrund II“ über die Verlängerung der „Sebastian-Kneipp-Straße“.</p> <p>Geplant ist diese zwar als Ringstraße (Anbindung an die Straße „Im Boppengrund“), jedoch wird ein massiver Anstieg der Anzahl fahrender PKW sowie ein damit verbundener Anstieg von Lärm und Unruhe befürchtet.</p> <p>Im Plan angedeutet wird die Ableitung eines möglichen Baugebietes „Boppengrund III“ über die „Sebastian-Kneipp-Straße“.</p> <p>Es wird um Überprüfung und Änderung der Verkehrsanbindung gebeten.</p> <p>Im Gespräch war damals nach Auffassung des Einwenders eine direkte Zufahrt in das Gebiet von der Umgehungsstraße aus.</p>	<p>Durch die gewählte Ringerschließung werden sich die Verkehrsströme annähernd gleichmäßig auf die vorhandenen Erschließungsstraßen „Im Boppengrund“ und „Sebastian-Kneipp-Straße“ verteilen. Die genannten Verkehrstrassen weisen einen ausreichenden Querschnitt und Ausbaustandard auf, um das zusätzliche Verkehrsaufkommen zu bewältigen.</p> <p>Eine weitere direkte Anbindung des Baugebietes „Boppengrund II“ an die K 2120 ist einerseits wirtschaftlich nicht darstellbar und würde andererseits auch abfließenden Verkehr in das Baugebiet hinführen und damit die „Sebastian-Kneipp-Straße“ gegenüber der nunmehr vorliegenden Entwurfs-Konzeption nicht entlasten.</p> <p>Die im Planentwurf dargestellte Freihaltetrasse für eine Erweiterung des Baugebietes wird in Bezug auf die weitere Zukunft als sinnvoll und erforderlich angesehen.</p>

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der Anhörung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Anregungen	Kommentierung Büro Sternemann und Glup
	<p>Inwieweit ein 3. Bauabschnitt dann eine weitere Anbindung an die Kreisstraße erfordert, ist zu gegebener Zeit anhand eines städtebaulichen Entwurfes und eines zu prognostizierenden Verkehrsaufkommens gutachterlich zu ermitteln und auf dieser Grundlage zu entscheiden.</p>
<p><b>Einwender 5 : Schreiben vom 14.03.2018</b></p>	
<p>Es wird befürchtet, dass der hauptsächliche Verkehr in und aus dem geplanten Baugebiet „Boppengrund II“ zukünftig über die „Sebastian-Kneipp-Straße“ ein- und abfahren wird. Diese würde sich dann zu einer Durchgangsstraße und zu einem Hauptverkehrsweg entwickeln.</p> <p>Angeregt wird die Erstellung eines Verkehrsgutachtens. Nach Auffassung des Einwenders wird spätestens bei einer Erweiterung des geplanten Baugebietes ein eigener Anschluss an die Verbindungsstraße nach Bad Rappenau zwingend erforderlich sein.</p> <p>Es wird als „sinnvoll“ bezeichnet, bereits jetzt einen solchen Anschluss an diese Verbindungsstraße vorzusehen. Dies würde die verkehrstechnische Anbindung des Plangebietes verbessern und die Belastung für die Anwohner der „Sebastian-Kneipp-Straße“ reduzieren.</p>	<p>Der Argumentation des Einwenders ist zu widersprechen.</p> <p>Die Anbindung des Baugebietes „Boppengrund II“ an die Verbindungsstraße nach Bad Rappenau würde, gegenüber der nunmehr vorliegenden Entwurfs-Fassung, nicht zu einer Entlastung der „Sebastian-Kneipp-Straße“ führen.</p> <p>In diesem Fall würde eine Vielzahl an Bewohnern der bestehenden Baugebiete über die „Sebastian-Kneipp-Straße“ und die trassierte Verlängerung in Richtung Norden und von dort über die angedachte neue Verbindungsstraße in Richtung Bad Rappenau abfahren.</p>